

## Literatur

STRAUB, FRANZ: Zürich und die Bewährung des ersten Landfriedens (Herbst 1529 bis Herbst 1530). Juris Druck und Verlag, Zürich 1970. 248 S.

Die vorliegende Dissertation wurde seinerzeit von Leonhard von Muralt angeregt und betreut. Sie gehört in die Reihe, durch welche von Muralt die zürcherische und die schweizerische Reformation auf Grund von gedruckten Quellen und vor allem auf Grund von Archivarbeiten neu untersuchen lassen wollte. Straub bearbeitete in diesem Rahmen die Zeit vom Beibruf zum Ersten Kappeler Krieg, wo er an Kurt Spillmann anknüpft (Zwingliana, XII, S. 254–280 und 309–329), bis zum Spätherbst 1530, wo dann die (vorläufig noch ungedruckte) Arbeit von Helmut Meyer fortfahren wird. Obgleich sich die vorliegende Publikation im wesentlichen auf die gleichen Quellen abstützen muß wie ihre Vorgänger und Nachfolger, gelingt es Straub, dank einer eigenen Fragestellung Wesentliches zur schweizerischen Reformationsgeschichte auszusagen. Es wäre ein Irrtum zu glauben, bloß weil der genannte Zeitabschnitt arm an spektakulären Ereignissen sei, komme auch den Ergebnissen von Straubs Arbeit geringere Bedeutung zu. Straubs Hauptinteresse kreist um die Fragen, inwiefern das herkömmliche Bundesrecht nicht mehr genügt habe, die Streitigkeiten zwischen den Konfessionen verbindlich zu regeln; ferner: ob der Erste Kappeler Landfriede diese Lücke geschlossen habe. Aus der Verneinung der zweiten Frage folgt dann das dritte Problem: Wie und warum der Landfriede im November 1530 schließlich praktisch zusammengebrochen sei. Diese Dinge werden anhand eines detailreichen Materials und einer sehr breiten Darstellung beantwortet. Da die einzelnen Probleme aber sehr straff in ein Gesamtkonzept eingebaut sind, bleibt gleichwohl der Eindruck der Geschlossenheit.

Die Frage, wie sich die Reformation auf das bestehende Bundesgefüge auswirken werde, stellte sich schon in den frühen zwanziger Jahren und wurde von beiden Parteien verschieden beantwortet. Wenn Zürich behauptete, die Reformation berühre die herkömmlichen Bünde nicht, konnte es auf die Funktion der früheren geistlichen Gerichte hinweisen, die ebenfalls unabhängig von der weltlichen Obrigkeit zum Beispiel in Fragen der Häresie entschieden hatten. Dieses Argument hinderte Zwingli allerdings nicht daran, der zürcherischen Obrigkeit alle notwendigen Kompetenzen für ihr eigenes Untertanengebiet zu übertragen, damit sie die Reformation durchsetzen konnte. Die katholischen Orte dagegen hielten die Mehrheit der Tagsatzung, also die weltliche Gewalt, für zuständig in Glaubensfragen und fühlten sich durch zwei Erfahrungen in dieser Ansicht bestärkt: Schon früher hatte die Tagsatzung anstelle der untätigen kirchlichen Instanzen in die Fragen der Zucht und Disziplin eingegriffen, und schon im 15. Jahrhundert hatten sich Bestrebungen bemerkbar gemacht, welche neu auftauchende Probleme der Mehrheit der Tagsatzung unterstellen wollten. Die bestehende Rechtsordnung und die herkömmlichen Traditionen waren nicht in der Lage, Normen zu liefern für die institutionelle Bewältigung der Reformation. Bei beiden Standpunkten darf zudem nicht übersehen werden, daß sie beträchtlich durch die jeweilige Taktik bestimmt und die Akzente deshalb modifizierbar waren.

Konkret stieß man sich vorerst vor allem an zwei Problemen: Die Konfession der Gemeinen Herrschaften sollte nach Zwinglis Meinung, und Zürich schloß sich ihm hierin an, nicht von der Mehrheit der regierenden Orte bestimmt werden, sondern jede Gemeinde sollte für sich abstimmen und entscheiden dürfen. Das widersprach

allerdings jeglicher bisherigen Norm; denn in weltlichen Belangen hatte hier bis anhin die Mehrheit der Tagsatzung beschlossen, und das kirchliche Recht hatte es ohnehin verboten, daß eine Gemeinde über dogmatische Fragen entschied. Auch beim zweiten Problembereich, ob man die katholischen Orte zwingen dürfe, in ihrem Gebiet die reformierte Predigt zu dulden, stand Zürich nach herkömmlichem Recht auf schwachen Füßen. Gleichwohl aber wurde auch diese Forderung von Zwingli und Zürich konsequent und lautstark vertreten; denn es ging ihnen weniger um Rechtsfragen als um die Verbreitung der Reformation.

Es machte für den Unbefangenen vorerst den Eindruck, als ob der Kappeler Landfriede von 1529 einen brauchbaren Ausweg aus diesen Streitigkeiten gebracht hätte. Jedenfalls wurde das Bundesrecht ergänzt durch verbindliche Normen über die Rechtsstellung der Reformation: Die einzelnen Orte blieben in Glaubensfragen selbständig; niemand durfte deswegen bedrängt werden. In den Gemeinen Herrschaften galt hinfort das Recht der Gemeinden, einzeln für ihren Glauben zu votieren. Außerdem sollten die alten Bünde neu beschworen werden. Zürichs Wunsch, daß man die Reformation in allen Orten frei predigen dürfe, fand dagegen 1529 vor Bern, Geggern und Schiedorten keine Gnade.

Es erwies sich bald, daß der Landfriede unzulänglich war und die Parteien seinen Inhalt ganz verschieden interpretierten: Kaum waren die Heere aufgelöst, suchten die Zürcher ihre gescheiterte Forderung dennoch durchzusetzen, indem sie verschiedene Artikel des Friedens in gewagter Kombination im Sinne Zürichs auslegten. Der Wunsch, diese Auffassung durchzusetzen, indem man in Nebensächlichkeiten Konzessionen gemacht hätte, fand bei den andern Städten des Burgrechts kein Gehör und wurde fallengelassen. Hatte es im Landfrieden einfach geheißen, die Bünde seien wieder zu beschwören, um zu beweisen, daß man sich in weltlichen Dingen die Treue halten wollte, so zeigten sich bald die Schwierigkeiten. Man hatte es nämlich offengelassen, ob man bei der traditionellen Anrufung der Heiligen bleiben wolle oder nicht. Darüber stritt man, und da der gegenseitige Verdacht wuchs, ein Überfall sei zu gewärtigen, tauchte außerdem der Gedanke auf, vor der Erneuerung der Bünde die Vertrauensfrage zu stellen, wessen man sich zueinander zu versehen hätte, wenn vom Ausland her ein Angriff käme. Meinungen und Fronten verschoben sich, und schließlich war man in der Innerschweiz und in Zürich nicht unglücklich darüber, daß der Schwur unterblieb. Bern und Basel dagegen legten großes Gewicht auf ein Entgegenkommen.

Daß die Gemeinden in den Gemeinen Herrschaften die Konfession frei wählen durften, erwies sich ebenfalls als unpräzise Abmachung. Streit gab es, weil in manchen Gemeinden der Kreis der Stimmberechtigten nicht klar umschrieben war oder bewußt verschleiert wurde. Dadurch konnte man das Resultat der Abstimmung leicht als zweifelhaft anfechten. Unvereinbar prallten die Meinungen in der Frage aufeinander, wie oft man abstimmen dürfe und welcher Entscheid schließlich unumstößlich sei. Der Landfriede stipulierte nichts Genaueres. Immer wieder zu «mehreren», bis die Reformation gesiegt hatte und dieses Resultat als unantastbar zu schützen, war Zürichs kühler Grundsatz. Damit verband sich die Frage nach dem Schutz der Minderheiten. Wo der Mehrheit für die Reformation gestimmt hatte, erklärte Zürich die Synode des Gebietes für zuständig bzw. die zürcherische Kirchenordnung, welche die Gemeinden übernehmen mußten. Es handle sich ja um geistliche Belange. Zürichs Kirchenordnung gab zwar zu, daß man nicht in die Herzen blicken und dem Glauben befehlen könne, doch verlangte sie, daß jeglicher katholischer Überrest verboten wurde. Von einer katholischen Minderheit konnte deshalb keine Rede mehr sein. Wo dagegen die Reformation noch schwächer war, machte Zürich die Bestim-

mung geltend, es dürfe niemand von seinem Glauben gedrängt werden, die reformierten Minderheiten seien also zu schützen. Durch oftmals wiederholte Abstimmungen sollte schließlich ein evangelisches Mehr erzwungen werden. Unverkennbar tendierte diese Interpretation schließlich darauf, durch das Hintertürchen die Reformation nicht nur in die Gemeinen Herrschaften, sondern auch noch bei den regierenden Orten der Innerschweiz durchzusetzen; denn die Gedankengänge ließen sich im Kern auf jene Verhältnisse übertragen.

Auch die Pfründenfrage war nicht geklärt. Zürich knüpfte an die kirchliche Rechtstradition an und verlangte, daß die reformierte Synode als Nachfolgerin der katholischen Instanzen die Verfügungsgewalt übernehme. So ließ sich der Mehrheitsentscheid der weltlichen Tagsatzung ausschalten. Der Beschluß über die Höhe der Einkünfte einer Pfründe wurde in den reformierten Gebieten dem Zehnter entzogen und seit 1530 direkt oder indirekt dem Zürcher Ehegericht unterstellt. Auch hier war man bestrebt, die regierende Mehrheit der katholischen Orte unter Berufung auf den kirchlichen Aspekt der Angelegenheit zu umgehen. Daher rührten andererseits auch die Klagen der katholischen Orte, Zürich mindere ihre Rechte in den Gemeinen Herrschaften.

Angesichts dieser Streitigkeiten, die alle 1529 ungenügend geklärt worden waren, zeigt es sich, daß «der Landfriede ... zum Kampfgegenstand anstatt zum Kampfrichter» (S. 196) wurde. Die unpräzisen Abmachungen waren in Zürichs Politik bloß noch ein Mantel, unter welchem sich die Reformation ausbreiten konnte. Sowohl von den gemäßigten Reformierten als auch von den katholischen Orten wurde deshalb die Forderung erhoben, es müsse durch die Schiedorte eine verbindliche Interpretation der strittigen Abmachungen folgen. Zürich wäre dadurch in seinem Vorgehen eingengt worden und lehnte deshalb jedes eidgenössische Schiedsgericht in Glaubensfragen ab. Diese Einrichtung sei bloß in den Bundesbriefen vorgesehen, die mit der Reformation nichts zu tun hätten, im Landfrieden aber stehe nichts davon. Es gehörte zu den großen Triumphen zürcherischer Politik, daß sie Bern auf ihre Linie verpflichten konnte, indem sie anderweitig Konzessionen an seinen Burgrechtspartner machte. Dadurch wurde die Klärung des Landfriedens unmöglich gemacht. Er blieb, was er war: ein Fetzen Papier. Die Voraussetzung für die Offensive von 1531 war gegeben.

In Anlehnung an frühere Arbeiten untersuchte Straub auch den Anteil Zwinglis an dieser Politik. Statistisch und durch Aktenvergleich ließ sich ermitteln, daß Zwingli damals der einflußreichste Mann der zürcherischen Politik war – einflußreicher als Burgermeister Röist. Die Opposition, die sich noch vor und während des Ersten Kappeler Kriegs gezeigt hatte, war offenbar ganz zurückgedrängt. Zwinglis Gedanken bestimmten Argumentation und Vorgehen.

Aber auch gegenüber Bern, so scheint es, stand Zürichs Einfluß Ende 1530 im Zenit. Noch im März waren die beiden Städte in der Frage der Bundeserneuerung hart aneinandergeprallt, und Niklaus Manuel dürfte noch als eigenwillige Kraft mitgewirkt haben. Streitigkeiten kamen auch im Sommer vor, dagegen schwenkte Bern, belastet durch die Krise mit Savoyen, im Spätherbst ganz entscheidend auf Zürichs Ziele ein. Das bestätigt die Aspekte, die Jean-Paul Tardent (Niklaus Manuel als Staatsmann) aufgerissen hatte. Leider aber folgt die vorliegende Publikation Tardents Material nicht mit der wünschenswerten Intensität.

*Martin Haas*

Les Lettres à Jean Calvin de la Collection Sarrau, publiées avec une notice sur Claude et Isaac Sarrau par RODOLPHE PETER et JEAN ROTT. Paris, Presses Uni-